DEUTSCHER FEUERWEHRVERBAND

DEUTSCHER FEUERWEHRVERBAND e.V.
Reinhardtstraße 25 · 10117 Berlin

Stellungnahme

Wohnortnaher Wohnraum für Angehörige Freiwilliger Feuerwehren als Bestandteil kommunaler Gefahrenabwehr/ Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Städtebau- und Raumordnungsrechts

Der Deutsche Feuerwehrverband begrüßt das Ziel der Bundesregierung, das Städtebau- und Raumordnungsrecht zu modernisieren, Planungs- und Genehmigungsverfahren zu beschleunigen und die Widerstandsfähigkeit der Städte und Gemeinden zu stärken.

Resiliente Kommunen benötigen jedoch nicht nur leistungsfähige Gebäude, Verkehrswege, Energieversorgungssysteme und technische Einrichtungen. Sie benötigen vor allem Menschen, die im Notfall innerhalb kürzester Zeit bereitstehen, um Brände zu bekämpfen, Menschen zu retten, technische Hilfe zu leisten und die Folgen außergewöhnlicher Schadensereignisse zu bewältigen.

Hierzu leisten die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren einen unverzichtbaren Beitrag. Mehr als eine Million Menschen engagieren sich bundesweit in den Freiwilligen Feuerwehren. Ohne dieses ehrenamtlich getragene System wäre eine flächendeckende kommunale Gefahrenabwehr in Deutschland nicht aufrechtzuerhalten.

Bundesgeschäftsstelle
Reinhardtstraße 25
10117 Berlin
Telefon
(030) 2888488-00
Telefax
(030) 2888488-09
E-Mail
info@dfv.org
Internet
www.feuerwehrverband.de

1. Wohnortnähe ist Voraussetzung für Einsatzbereitschaft

Das Feuerwehrwesen weist gegenüber vielen anderen ehrenamtlichen Tätigkeiten eine Besonderheit auf: Die Einsatzkräfte werden nicht ausschließlich nach einem im Voraus feststehenden Dienstplan eingesetzt. Sie müssen bei einer Alarmierung regelmäßig aus ihrer Wohnung, von ihrem Arbeitsplatz oder aus ihrer Freizeit zunächst das Feuerwehrhaus erreichen, dort ihre persönliche Schutzausrüstung anlegen, die Einsatzfahrzeuge besetzen und anschließend zur Einsatzstelle ausrücken.

Die Entfernung zwischen Wohnung und Feuerwehrhaus wirkt sich damit unmittelbar auf die Ausrückezeit und auf die Zahl der rechtzeitig verfügbaren Einsatzkräfte aus.

Die Qualitätskriterien der Arbeitsgemeinschaft der Leiterinnen und Leiter der Berufsfeuerwehren benennen für das standardisierte Szenario eines kritischen Wohnungsbrandes eine Gesprächs- und Dispositionszeit von 1,5 Minuten sowie eine Ausrücke- und Anfahrtszeit von acht Minuten. Innerhalb von acht Minuten nach der Alarmierung sollen die ersten zehn Einsatzfunktionen verfügbar sein. Diese Werte sind keine bundesweit einheitliche gesetzliche Hilfsfrist, verdeutlichen aber den engen zeitlichen Rahmen, innerhalb dessen eine wirksame Menschenrettung eingeleitet werden muss. Die konkrete Bedarfsplanung und die Festlegung der Schutzziele bleiben Aufgabe der Länder und Kommunen.

Das entscheidende Alleinstellungsmerkmal der Freiwilligen Feuerwehren liegt daher nicht allein in einer bestimmten Minutenzahl, sondern in der Verbindung von

- spontaner Alarmierung,
- ehrenamtlicher Verfügbarkeit,
- notwendiger Anfahrt zum Feuerwehrhaus,
- erforderlicher Funktionsstärke und
- unmittelbarer örtlicher Zuständigkeit.

2. Steigende Wohnkosten gefährden die örtliche Verfügbarkeit

Aus vielen Feuerwehren wird berichtet, dass aktive Einsatzkräfte in der Nähe ihres Feuerwehrhauses keinen angemessenen oder bezahlbaren Wohnraum mehr finden. Besonders betroffen sind wachsende Städte, touristisch geprägte Gemeinden, Hochschulstandorte, Ballungsräume und Gemeinden mit einem hohen Anteil an Ferien- oder Zweitwohnungen.

Ziehen gut ausgebildete Feuerwehrangehörige aus dem Ortsteil oder aus der Gemeinde fort, bleibt ihre formale Mitgliedschaft möglicherweise zunächst bestehen. Ihre tatsächliche Verfügbarkeit bei zeitkritischen Einsätzen nimmt jedoch ab. Dies betrifft insbesondere Atemschutzgeräteträgerinnen und Atemschutzgeräteträger, Maschinistinnen und Maschinisten sowie ausgebildete Führungs- und Spezialkräfte.

Die Gemeinden investieren erhebliche Mittel und viel ehrenamtlich geleistete Zeit in die Ausbildung dieser Menschen. Können sie wegen fehlenden Wohnraums nicht mehr rechtzeitig am Feuerwehrhaus eintreffen, verliert die örtliche Gefahrenabwehr trotz formal ausreichender Mitgliederzahlen an Leistungsfähigkeit.

Wohnungspolitik, Stadtentwicklung und Feuerwehrbedarfsplanung dürfen deshalb nicht länger unabhängig voneinander betrachtet werden.

3. Forderung des Deutschen Feuerwehrverbandes

Der Deutsche Feuerwehrverband fordert Bund, Länder und Kommunen auf, die wohnortnahe Unterbringung ehrenamtlicher Einsatzkräfte als legitimes Instrument zur Sicherung der kommunalen Gefahrenabwehr anzuerkennen.

Dabei geht es nicht um eine allgemeine Belohnung des Ehrenamtes und nicht um einen bedingungslosen Anspruch jedes Feuerwehrangehörigen auf eine Sozialwohnung. Erforderlich ist vielmehr ein eng begrenztes, bedarfsorientiertes und transparentes Instrument für diejenigen Gemeinden, in denen die Feuerwehrbedarfsplanung einen konkreten Handlungsbedarf erkennen lässt.

Der Deutsche Feuerwehrverband schlägt deshalb ein dreistufiges Vorgehen vor.

Bundesrechtliche Verankerung im Baugesetzbuch

Die Sicherung wohnortnahen Wohnraums für Personen, deren örtliche Verfügbarkeit für die kommunale Gefahrenabwehr erforderlich ist, sollte ausdrücklich als zu berücksichtigender Belang der Bauleitplanung benannt werden.

Das Baugesetzbuch berücksichtigt bereits die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung, die Wohnbedürfnisse verschiedener Bevölkerungsgruppen sowie die Belange des Zivilschutzes. Außerdem können städtebauliche Verträge bereits heute der Deckung des Wohnbedarfs von Bevölkerungsgruppen mit besonderen Wohnraumversorgungsproblemen dienen. Eine ausdrückliche Ergänzung würde den Gemeinden größere Rechtssicherheit bei der Entwicklung entsprechender kommunaler Modelle geben.

Formulierungsvorschlag für § 1 Absatz 6 BauGB:

Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen:

„die Belange der öffentlichen Gefahrenabwehr einschließlich der Sicherung wohnortnahen Wohnraums für Personen, deren örtliche Verfügbarkeit für die Funktionsfähigkeit öffentlicher Feuerwehren und anderer zeitkritischer Einrichtungen der Gefahrenabwehr erforderlich ist.“

Ergänzend könnte § 11 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 BauGB wie folgt erweitert werden:

Gegenstand eines städtebaulichen Vertrages kann insbesondere sein:

„die Deckung des Wohnbedarfs von Bevölkerungsgruppen mit besonderen Wohnraumversorgungsproblemen sowie die Bereitstellung wohnortnahen Wohnraums für Personen, deren örtliche Verfügbarkeit zur Sicherung der kommunalen Gefahrenabwehr erforderlich ist.“

Änderung der Wohnraumförderungsgesetze der Länder

Da die soziale Wohnraumförderung in der Gesetzgebungskompetenz der Länder liegt, sollten die Länder in ihren Wohnraumförderungsgesetzen oder Förderbestimmungen kommunale Benennungsrechte zugunsten ehrenamtlicher Feuerwehrangehöriger ermöglichen.

Als Musterregelung wird vorgeschlagen:
Die zuständige Stelle kann im Einvernehmen mit der Gemeinde einen angemessenen Anteil geförderter Wohnungen Haushalten vorbehalten, denen mindestens eine Person angehört, die aktiven ehrenamtlichen Einsatzdienst in einer öffentlichen Feuerwehr leistet, wenn

- die örtliche Feuerwehrbedarfsplanung einen besonderen personellen Bedarf feststellt,
- die Lage der Wohnung geeignet ist, die Einsatzverfügbarkeit wesentlich zu verbessern,
- die allgemeinen Voraussetzungen der Wohnberechtigung erfüllt sind und
- die Auswahl nach transparenten, sachlichen und diskriminierungsfreien Kriterien erfolgt.

Ein individueller Anspruch auf Überlassung einer bestimmten Wohnung wird hierdurch nicht begründet.
Für Feuerwehrangehörige, die wegen ihres Einkommens keinen Anspruch auf eine geförderte Wohnung haben, sollten die Länder ergänzende Programme für kommunale Bediensteten- und Daseinsvorsorgewohnungen ermöglichen. Andernfalls würde die soziale Wohnraumförderung mit Aufgaben belastet, für die sie nur eingeschränkt geeignet ist. Nach dem geltenden WoFG richtet sich die soziale Wohnraumförderung grundsätzlich an Haushalte, die sich am Markt nicht angemessen mit Wohnraum versorgen können.

Kommunale Umsetzung
Die Entscheidung über ein konkretes Belegungs- oder Benennungsrecht muss bei der Gemeinde liegen. Voraussetzung sollte eine nachvollziehbare Verbindung zwischen der Wohnraumvergabe und der örtlichen Gefahrenabwehr sein.

Als Kriterien kommen insbesondere in Betracht:

- die tatsächliche Entfernung beziehungsweise Fahrzeit zum Feuerwehrhaus,
- die regelmäßige Einsatzverfügbarkeit,
- eine benötigte Qualifikation oder Führungsfunktion,
- die personelle Situation der jeweiligen Feuerwehreinheit,
- das Ergebnis der kommunalen Feuerwehrbedarfsplanung,
- die persönlichen und familiären Wohnraumbedürfnisse sowie
- das Fehlen zumutbaren Wohnraums im notwendigen Einzugsbereich.

Eine Wohnung darf nicht allein aufgrund einer formalen Mitgliedschaft vergeben werden. Ebenso darf das Instrument nicht dazu führen, dass besonders schutzbedürftige Haushalte pauschal aus der sozialen Wohnraumversorgung verdrängt werden. Feuerwehrangehörige sollten deshalb innerhalb der sozialen Wohnraumförderung grundsätzlich nur dann bevorzugt werden, wenn sie auch deren allgemeine Voraussetzungen erfüllen. Für darüber hinausgehende Fälle bedarf es zusätzlicher kommunaler oder landesrechtlicher Wohnungsprogramme.

4. Keine Privilegierung, sondern Sicherung der Daseinsvorsorge

Ein solches Instrument wäre kein persönliches Sonderrecht und keine Vergünstigung allein für die Ausübung eines Ehrenamtes. Es wäre eine funktionsbezogene Maßnahme zur Aufrechterhaltung einer gesetzlichen kommunalen Aufgabe.

Gemeinden sichern bereits durch die Planung von Feuerwehrhäusern, durch die Beschaffung von Einsatzfahrzeugen, durch Alarmierungstechnik und durch Aus- und Fortbildung die Leistungsfähigkeit ihrer Feuerwehren. Es wäre widersprüchlich, bei diesen erheblichen Investitionen die Wohnsituation der Menschen außer Betracht zu lassen, die diese Technik im Einsatz bedienen müssen.

Die Bereitstellung wohnortnahen Wohnraums kann im Einzelfall wirtschaftlicher sein als der Aufbau zusätzlicher hauptamtlicher Strukturen, die Verlagerung von Feuerwehrstandorten oder die dauerhafte Kompensation fehlender Einsatzkräfte durch überörtliche Einheiten.

5. Schlussfolgerung

Der Deutsche Feuerwehrverband bittet den Deutschen Bundestag, die laufende Modernisierung des Städtebau- und Raumordnungsrechts zu nutzen, um die personelle Einsatzbereitschaft der öffentlichen Feuerwehren als Bestandteil resilienter Stadt- und Gemeindeentwicklung anzuerkennen.

Zugleich sollten Bundesregierung und Bundestag die Länder auffordern, in ihren Wohnraumförderungsgesetzen rechtssichere kommunale Benennungs- und Belegungsmodelle zugunsten aktiver ehrenamtlicher Feuerwehrangehöriger zu ermöglichen.

Mit freundlichen Grüßen



Karl-Heinz Banse
Präsident